kanton glarus

Telefon 055 646 62 51
E-Mail: berufsbildung@gl.ch
www.gl.ch

Bildung und Kultur
Höheres Schulwesen und Berufsbildung
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

Weisung der Berufsbildungskommission betreffend Anerkennung von Berufsbildnern, Fachexperten und Fachkräften

Gemäss Beschluss der Berufsbildungskommission GL vom 19. Oktober 2021 gilt folgendes:

Lernende der betrieblich organisierten beruflichen Grundbildung sind mehrheitlich im Lehrbetrieb. Der Berufsbildner spielt daher eine wichtige Rolle für die Ausbildungsqualität. Die Befähigung zu messen ist schwierig. Trotzdem sind formale Minimalanforderungen einzuhalten. Auch um eine Gleichbehandlung der Betriebe zu gewährleisten.

1. Fachliche Anforderungen: Auslegung der BiVo

Die Anforderungen, welche die OdA an die Berufsbildner in der BiVo formuliert sind eng auszulegen.

1.1. EFZ

Grundsätzlich müssen Berufsbildner über einen Abschluss der beruflichen Grundbildung auf Stufe EFZ verfügen.

1.2. Zusatzbefähigungen zum EFZ

Zusatzbefähigungen wie Abschluss der Höheren Berufsbildung oder Didaktik Module sind strikte einzufordern.

1.3. Praxis/Berufserfahrung im Lehrgebiet

Der Begriff «im Lehrgebiet» bezieht sich auf die Branche, Fachrichtung etc. Beispielsweise muss ein Kaufmann EFZ Reisebüro, um in der Branche Treuhand ausbilden zu dürfen, die geforderten Praxisjahre in der Branche Treuhand ausweisen. Bei sonst korrekter Ausbildung und «nur» fehlender Berufserfahrung sind im Einzelfall Übergangsfristen mit begleitenden Massnahmen möglich.

1.4. EFZ in einem verwandten Beruf

Als verwandte Berufe gelten nur Berufe, welche von der zuständigen schweizerischen OdA als solche definiert werden. Wenn keine offiziellen Listen bestehen, ist die OdA formal anzufragen.

Ist bereits ein schweizerischer oder ausländischer Sek II Abschluss in einem nicht direkt verwandten Beruf vorhanden, so kann der Berufsbildner zugelassen werden, wenn die fachliche Befähigung mit einem der folgenden Verfahren überprüft wird:

- Zulassung zum QV oder zur Validierung nach Artikel 32 und damit Erlangung des EFZ. Für die Zulassung nach Artikel 32 ist bereits spezifische Berufserfahrung notwendig. Es ist daher im Anschluss keine weitere Berufserfahrung notwendig, um als Berufsbildner zugelassen zu werden.
- Absolvieren einer Gleichwertigkeits-Prüfung, die sich an das QV anlehnt und nach denselben Massstäben bewertet wird, aber nicht zu einem EFZ führt. Die Fachstelle

Berufsbildung stellt eine schriftliche Bestätigung aus. Zu absolvieren sind also in der Regel alle QV-Teile ausser Erfahrungsnoten und ABU. In diesem Zusammenhang ist die doppelte Berufserfahrung (in der richtigen Branche, im richtigen Fachbereich) notwendig, welche die BiVo für «verwandte EFZ» fordert.

  - Spezialfall KV. Es müssen nur folgende Fächer abgelegt werden:
    - Berufspraxis schriftlich
    - Nachweis ICT-Kompetenzen (entweder Prüfung oder extern erworbenes Diplom in Rücksprache mit der KBS – aktuell: ECDL («Base-Modul») oder SIZ («advanced user»))
  - Spezialfall DH. Es müssen nur folgende Fächer abgelegt werden:
    - Praktische Prüfung (PRP)
    - Schriftliche Prüfung Detailhandelskenntnisse (DHKSP)
- Einzelfallprüfung durch die nationale OdA. Dabei muss die OdA sich klar aufgrund einer sur dossier Überprüfung auf den Einzelfall festlegen («fachliche Befähigung vorhanden»).

1.5. Einschlägiger Tertiär Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer FH/Uni/ETH

Einerseits ist die «Einschlägigkeit» sehr eng auf die Branche/Fachrichtung auszulegen, wenn keine entsprechenden Listen der OdA vorhanden sind. Es darf die Kombination des gesamten Dossier der Person berücksichtigt werden im Sinne einer Einzelfallabklärung.
Andererseits ist in diesen Fällen die Berufserfahrung in den praktischen Tätigkeiten des EFZ-Berufes (Branche, Fachrichtung, praktische Anwendung) besonders kritisch zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen nie eine berufliche Grundbildung absolviert wurde, der Tertiärabschluss also auf rein schulischem Weg erreicht wurde.
Ist die Einschlägigkeit der Ausbildung nicht gegeben, so gelten die Ausführungen für nicht verwandte EFZ sinngemäss. Ist die praktische Berufserfahrung nicht gegeben, so können entweder begleitende Massnahmen angeordnet werden, bis diese Erfahrung nachgewiesen wird oder es wird die Gleichwertigkeitsprüfung abgelegt.

2. Minimaler Anstellungsumfang für Berufsbildner und Fachkräfte

2.1. Berufsbildner:

- Im Betrieb muss ein Berufsbildner mit einem Pensum von mindestens 80 % tätig sein.
- Wenn die Funktion des Berufsbildners auf zwei, respektive drei Teilzeitarbeitende aufgeteilt wird, dann muss jede dieser Personen die Anforderungen erfüllen und das kumulierte Pensum dieser mindestens 120 % betragen.

2.2. Fachkräfte:

- Für die Genehmigung eines zusätzlichen Lehrvertrages gelten für die Fachkräfte sinngemäss die gleichen Bedingungen wie sie unter Punkt 2.1. für Berufsbildner aufgeführt sind

2.3. Weitere Bedingungen:

- Der Betrieb muss sicherstellen, dass für die Lernenden – von speziellen Ausnahmesituationen abgesehen - jederzeit entweder eine Fachkraft oder ein Berufsbildner verfügbar ist. Der Berufsbildner arbeitet an mindestens gleichen 2 Tagen pro Woche wie die Lernenden.
- Bei Berufen in denen die Bildungsverordnung ein höheres Pensum als 80% vorschreibt, kann die Fachstelle Berufsbildung Betrieben, die seit mehreren Jahren mit überdurchschnittlichem Erfolg ausbilden eine Unterschreitung bis zu den oben defi-

nierten Werten für eine jeweils befristete Zeit bewilligen. Dabei sind begleitende Massnahmen festzulegen. In Berufen mit hohem Anteil gefährlicher Arbeiten ist eine solche Unterschreitung sehr zurückhaltend zu bewilligen.

- Bei Berufen in denen die Bildungsverordnung ein tieferes Pensum als 80% vorschreibt, kann die Fachstelle Berufsbildung dies mit begleitenden Massnahmen bewilligen. Diese in der jeweiligen Bildungsverordnung aufgeführten tieferen Werte dürfen jedoch in keinem Fall unterschritten werden.

3. Fristen

3.1. Übergangsfristen neue Berufsbildner

Bei neu zugelassenen Berufsbildnern darf eine maximale Übergangsfrist von 12 Monaten gewährt werden (ab Entscheiddatum). Nach dieser Frist dürfen keine neuen Lehrverträge mehr bewilligt werden. Bestehende Lehrverträge können mit entsprechenden begleitenden Massnahmen weiterlaufen gelassen werden.

3.2. Übergangsfristen bestehende Berufsbildner

Sind bestehende Berufsbildner von Veränderungen der Anforderungen gemäss BiVo betroffen (und haben davor die Anforderungen zu 100 % erfüllt), können längere Übergangsfristen gewährt werden in Kombination mit begleitenden Massnahmen.

4. Anforderungen an Berufsbildner/Fachvorgesetzte bei betrieblichen Noten

Der validen Vergabe von QV relevanten Beurteilungen/Noten durch den Betrieb ist besonderes Augenmerk zu widmen. Aus diesem Grund soll die Fachstelle Berufsbildung solchen Betrieben/Berufsbildnern/Fachvorgesetzten Kursbesuche als obligatorisch vorschreiben.

5. Rechtsmittel/Rollenklärung

Wird ein Berufsbildner von der Fachstelle Berufsbildung nicht anerkannt, so kann er einen schriftlichen Entscheid verlangen, welche beim Departement angefochten werden kann. Diesen Entscheid fällt zwar die Fachstelle Berufsbildung, Grenzfälle sind aber in der BBK zu diskutieren.

Glarus 19. Oktober 2021

Thys Luchsinger

Thys Luchsinger

Präsident

Berufsbildungskommission GL